

# **RHEINVERBAND**

## **S T A T U T E N**

Gründung des Verbandes am 15. Dezember 1917

## **Statuten**

19. Oktober 2001

### **I. Name und Sitz**

Art. 1

Der Rheinverband ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) und als solcher eine Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.

Der Sitz und Gerichtsstand des Rheinverbandes ist Chur.

Der Verband ist als Verein in das Handelsregister eingetragen.

### **II. Zweck und Ziele**

Art. 2

Der Verband setzt sich für die nachhaltige Nutzung der Gewässer im internationalen Einzugsgebiet des Alpenrheins ein und ist ein Bindeglied zwischen Mitgliedern, Fachleuten, Behörden und der Bevölkerung.

Art. 3

Die Ziele des Verbandes sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Zusammenarbeit unter Fachleuten der einschlägigen Fachgebiete im Einzugsgebiet des Alpenrheins sowie der angrenzenden Regionen;
- Inanspruchnahme der Dienstleistungen und des Fachwissens des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes;
- Organisation von Informationsveranstaltungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitglieder;
- Information der Mitglieder über Aktivitäten anderer Organisationen in den entsprechenden Fachgebieten;
- Vermittlung von Auskünften in Fragen des Wasserkreislaufs;
- Fördern der Kontakte unter den Mitgliedern, zu den Behörden und zur interessierten Bevölkerung.

Der Vorstand kann auch weitere Tätigkeiten festlegen, welche der Erreichung der Verbandsziele dienen.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4

In den Verband können als Mitglieder aufgenommen werden:

1. Politische Körperschaften, Behörden und Amtsstellen;
2. Einzelpersonen;
3. Juristische Personen und nicht eingetragene Personenverbindungen aller Art;

aus der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Lande Vorarlberg, deren Tätigkeit mit den Zwecken des Verbandes im Zusammenhang steht.

#### Art. 5

Anmeldungen zur Aufnahme sind an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes zu richten, der über die endgültige Aufnahme entscheidet. Ein ablehnender Entscheid kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden;
2. bei Einzelmitgliedern durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der Körperschaft;
3. durch Ausschluss. Dieser wird durch den Vorstand endgültig beschlossen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes unvereinbar ist mit der Haltung des Verbandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung während zwei Jahren seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet oder aus anderen wichtigen Gründen.

## IV. Organisation

### Art. 7

Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Kontrollstelle

#### 1. *Generalversammlung*

### Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes; sie findet in der Regel nur jedes zweite Jahr statt; auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es von wenigstens  $\frac{1}{5}$  aller Stimmen der Mitglieder verlangt wird, kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung durch direkte schriftliche Mitteilung.

### Art. 9

Der Generalversammlung stehen sämtliche Befugnisse zu, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind, insbesondere:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
3. Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichts der Kontrollstelle und Genehmigung von Jahresrechnung und Voranschlag;
4. Festsetzung der Jahresbeiträge;
5. Auflösung des Verbandes.

### Art. 10

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, sein Stimmrecht durch Bevollmächtigte, die Mitglieder des Rheinverbandes sein müssen, ausüben zu lassen.

Beteiligte Behörden, Körperschaften, Amtsstellen, juristische Personen und nicht eingetragene Personenverbindungen können sich an der Generalversammlung vertreten lassen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Versammlung statutengemäss einberufen worden ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/Präsidentin.

Beschlüsse über die in Art. 9, Ziff. 1 und 5 erwähnten Aufgaben können nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen gefasst werden.

## 2. *Vorstand*

### Art. 11

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung in offener oder geheimer Abstimmung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Präsidenten/Präsidentin und den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.

Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.

Die Anrainer sollen angemessen vertreten sein.

### Art. 12

Der Vorstand erledigt alle Verbandsgeschäfte unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

## 3. *Geschäftsstelle*

### Art. 13

Die Geschäftsführung des Verbandes wird dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband übertragen. Diese besorgt sämtliche Sekretariatsarbeiten, Korrespondenz und Buchhaltung und unterbreitet dem Vorstand Jahresrechnung und Voranschlag zur Vorlage an die Generalversammlung.

#### 4. *Kontrollstelle*

##### Art. 14

Zur Prüfung der gesamten Geschäftsführung wählt die Generalversammlung eine Kontrollstelle aus zwei Mitgliedern, die der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten hat; die Wahl der Kontrollstelle erfolgt mit den Wahlen des Vorstandes.

#### **V. Unterschriftsberechtigung, Rechnungswesen und Haftung**

##### Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der/die Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin mit dem/der Direktor/Direktorin des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes kollektiv.

##### Art. 16

Das Rechnungsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

##### Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **VI. Verbandszeitschrift**

##### Art. 18

Die Mitteilungen des Verbandes erfolgen in der Zeitschrift des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes: "wasser energie luft". Der Verband übernimmt einen Anteil der Kosten der Abonnemente der Zeitschrift "wasser energie luft".

## **VII. Auflösung des Verbandes**

Art. 19

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband zu Händen einer allfällig später sich bildenden Organisation, die ähnliche Zwecke verfolgt, übergeben.

## **VIII. Inkrafttreten der Statuten**

Art. 20

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom 21. Mai 1970 und treten per 1. Januar 2002 in Kraft.

Chur, 19. Oktober 2001

Präsident: Dr. V. Augustin  
Geschäftsführer: Dipl. Ing. ETH U. Kost

---

Sekretariat: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
Rütistrasse 3a, CH-5401 Baden

## Beilage zu den Statuten vom 21. Mai 1970

Mitgliederbeiträge gemäss Art. 9, Ziffer 4

---

Der Jahresbeitrag der Verbandsmitglieder beträgt inklusive Zeitschrift:

1. Für politische Körperschaften, Behörden und Amtsstellen  
gemäss Vereinbarung, jedoch im Minimum Fr.220.--
2. Für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von
  - a) bis zu 5'000 Fr.150.--
  - b) 5'001 bis 10'000 Fr.170.--
  - c) mehr als 10'000 Fr.220.--
3. Für Wasserkraftwerke bis 50 kW mittlere Nettoleistung des Wasserkraftwerkes Fr. 150.--,  
für je weitere 100 kW mittlere Nettoleistung Fr. 1.-- mehr, im Maximum Fr. 700.--
4. Für juristische Personen und nicht eingetragene Personenverbindungen aller Art (soweit  
sie nicht unter Ziffer 3 fallen) gemäss Vereinbarung, jedoch im Minimum Fr. 150.--
5. Einzelpersonen im Minimum Fr. 35.-- ohne Lieferung der Zeitschrift;  
Fr. 125.-- inklusive Lieferung der Zeitschrift.

Der Beitrag muss jeweils bis spätestens Ende März des betreffenden Verbandsjahres auf  
das Postcheckkonto Nr. 70-684-9 an das Sekretariat einbezahlt werden.

Obige Jahresbeiträge sind von der ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2014  
genehmigt worden und sind gültig bis auf weiteres, erstmals für das Geschäftsjahr 2015.

Chur/Baden, den 31. Mai 2014